

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2715**



WERNER KALINKA

Vorsitzender des Arbeitskreises
Innen und Recht der CDU-Landtagsfraktion



KATHARINA LOEDIGE

Parlamentarische Geschäftsführerin
der FDP-Landtagsfraktion

Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 13. Sept. 2011

Glücksspielgesetz, Drs. 17/1100

Sehr geehrter Herr Rother,

zur Beratung im Innen- und Rechtsausschuss steht am 14. September 2011 das Thema Glücksspielgesetz auf der Tagesordnung.

Nach Einreichung des Änderungsantrags Umdruck 17/2689 sind noch einige letzte Punkte aufgefallen, über die wie nachfolgend dargestellt entschieden werden sollte. Grundlage der folgenden Ausführungen ist der Gesetzentwurf Ds 17/1100 in der Fassung, die er durch den Änderungsantrag Umdruck 17/2689 erhalten würde:

1. § 4 im zugefügten Absatz 8 Nr. 1

Es soll die nachfolgend unterstrichene Ergänzung vorgenommen werden:

„1. nähere Bestimmungen hinsichtlich der für den beabsichtigten Spielbetrieb erforderlichen Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Sachkunde sowie über das Genehmigungs- und Überwachungsverfahren, insbesondere Art, Umfang, Zeitpunkt und Form der jeweils erforderlichen Unterlagen zu erlassen,“

2. § 17 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1

In § 17 Absatz 3 Satz 1 sollen die Worte „ein Jahr“ nicht durch die Worte „drei Monate“ ersetzt werden. Es soll bei „ein Jahr“ bleiben.

In § 17 Absatz 5 Satz 1 sollen die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „drei Monate“ ersetzt werden. Es soll bei „ein Jahr“ bleiben.

3. §§ 19 Abs. 4, 20 Abs. 4 Satz 2, 22 Abs. 4 und 23 Abs. 4 Satz 2

Die §§ 19 Abs. 4, 20 Abs. 4 Satz 2, 22 Abs. 4 und 23 Abs. 4 Satz 2 werden gestrichen.

4. § 30 Absatz 1 Nr. 2

Der restliche Text in § 30 Absatz 1 Nr. 2 nach den Worten „erforderlichen Auskünfte oder Nachweise verlangen“ soll gestrichen werden; das Semikolon soll durch ein Komma ersetzt werden.

5. § 45 Absatz 1

§ 45 Absatz 1 soll wie folgt neu gefasst werden:

„Die zuständige Finanzbehörde, die wegen des Verdachts einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit gegen einen Abgabenschuldner ermittelt, hat dies der zuständigen Behörde mitzuteilen und sie von dem Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten.“

6. § 48 Satz 3 und 4

In dem Satz „Bis zum 01. März 2012 gilt das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV AG) vom 13. Dezember 2007...“ soll das Datum „01. März 2012“ gestrichen und durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt werden.

In dem Satz „Ansprüche und schutzwürdiges Vertrauen werden bis zum 01. März 2012 nicht begründet“ soll das Datum „01. März 2012“ gestrichen und durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt werden.

7. § 49 Satz 1 und 2

Die Sätze „§ 34 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft“ werden ersetzt durch den Satz „Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.“

8. Begründung

B. II. Konzeption und Systematik

Der Satz „Allerdings sieht das Gesetz Erleichterungen bei der Überprüfung im Genehmigungsverfahren vor (§ 19 Abs. 4, § 20 Abs. 4 Satz 2 für Spielbanken und § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 4 Satz 2 für Sportwetten)“ soll gestrichen werden.

C. II. Spielbanken

In dem Satz „Die Sperre beträgt mindestens drei Monate, kann im Erstfall aber auch auf einen längeren Zeitraum erstreckt werden“ sollen die Worte „drei Monate“ gestrichen und durch „ein Jahr“ ersetzt werden.

C. III. Wetten

Der Satz „Im EU-Ausland vorgenommene behördliche Prüfungen werden zwar nicht anerkannt, aber bei der Zulassung erleichternd berücksichtigt (§ 22 Abs. 4)“ soll gestrichen werden.

F. I. Grundkonzeption der Glücksspielabgabe

In dem Satz „Das geschieht hier, indem die Gewinne der Anbieter durch eine Abgabe von 20% auf den Rohertrag, also den Umsatz der Anbieter, mehr als halbiert werden“ sollen die Worte „also den Umsatz der Anbieter“ gestrichen werden.